ZBB 2003, 34

BGB § 781; GmbHG § 32a Abs. 3 Satz 2; GO-Brandenburg § 67

Schriftliche „Saldenbestätigung“ als abstraktes Schuldanerkenntnis

OLG Brandenburg, Urt. v. 19.12.2000 – 6 U 296/98 (rechtskräftig), WM 2003, 132

Leitsätze:

1. Eine schriftliche „Saldenbestätigung“, die in ihrem Text den Schuldgrund bezeichnet, aufgrund dessen der anerkannte Saldo entstanden sein soll, kann ausnahmsweise ein konstitutives Schuldanerkenntnis darstellen, wenn die Parteien davon ausgehen, dass eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage nicht besteht.

2. Eigenkapitalersetzende Bürgschaften, die vor dem 24. 4. 1998 abgegeben worden sind, werden von der Freistellung des § 32a Abs. 3 Satz 2 GmbHG nicht erfasst.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG